

## **Satzung**

### **über die Benutzung von gemeindlichen Anlagen am Badesee „Baggersee/Brückenhaussee“**

Vom 28.07.2020

Aufgrund von Art. 23 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Baunach folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Widmung**

- (1) Die Stadt Baunach betreibt und unterhält das Gelände am Badesee „Baggersee/Brückenhaussee“ als öffentliche Einrichtung. Die genaue Umgrenzung der öffentlichen Einrichtung ist in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung ist dabei in zwei Bereiche gegliedert, nämlich
  - in einen gekennzeichneten Bereich zur Ausübung des Angelsports (Ost-Ufer des Baggersees (parallel zur B279)
  - in einen Bereich zur Erholung, zur Freizeitgestaltung und zum Baden.

#### **§ 2**

##### **Recht auf Nutzung**

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Anlagen zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung, des Badens und des Angels nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils gültigen Badeordnung (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist, zu benutzen.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsumfang**

- (1) Ab 23.00 Uhr ist auf dem gesamten Seegelände Nachtruhe. Störungen der Nachtruhe durch Lärmen sind nicht erlaubt. Nach 23.00 Uhr ist das Abspielen von Musik oder anderen Tonträgern nicht erlaubt. Die Schranke an der Baggerseefahrt bleibt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr geschlossen.
- (2) Organisierte Veranstaltungen (Feste von Privatpersonen, Gruppen oder Vereine) dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden.
- (3) Ohne Erlaubnis der Stadt Baunach ist es nicht gestattet, innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Druckschriften zu verteilen, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.
- (4) Für das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf den ausgewiesenen Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gesondert festgesetzt.
- (5) Angelberechtigte mit gültigem Erlaubnisschein erhalten kostenfreie Zufahrt zum Baggerseegelände ausschließlich zum Angeln. Für alle anderen Nutzungen sind die festgelegten Gebühren zu entrichten. Die ausschließlich für den Angelsport ausgewiesenen Flächen dürfen mit Fahrzeugen nur von Angelberechtigten mit gültigem Erlaubnisschein befahren werden. Abstellen von Campingwagen, Aufstellen von Zelten und Errichtung von Feuerstätten ist in diesem Bereich verboten. Für Berechtigte ist der Aufenthalt in diesem

Bereich nur während der gesetzlich zulässigen Fangzeiten gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis geahndet. Davon Betroffene haben den Angelbereich unverzüglich mit ihren Fahrzeugen zu verlassen.

#### **§ 4 Verhalten**

- (1) Die Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, außer auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor sowie Privatfahrzeuge von Anglern,
  2. Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren sowie das Reiten in den Anlagen, davon sind ausgenommen Hunde, die von Anglern angeleint mitgeführt werden,
  3. Zelten oder Nächtigen, das Aufstellen von Wohnwagen,
  4. Rundfunk oder Kassettengeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
  5. missbräuchlicher Genuss von Alkohol,
  6. das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen, angelegten Stellen

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Stadt Baunach die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

#### **§ 6 Benutzungssperre**

Die Anlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. Die Sperrung wird amtlich bekannt gemacht.

## **§7 Vollzugsanordnungen**

Die Stadt Baunach oder das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung einschließlich der Badeordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. den Vorschriften dieser Satzung, der Badeordnung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. in der Anlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einem bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 9 Haftung**

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. In Schadensfällen haftet die Stadt Baunach nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung bzw. Erlaubnis die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Benutzungssatzung aufgeführten Tätigkeiten durchführt oder ohne erforderlichen Parkschein gemäß § 3 Abs. 3 dieser Benutzungssatzung auf den ausgewiesenen Parkplätzen parkt,
2. sich in der Anlage entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
3. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
4. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
6. einer Benutzungssperre nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
7. einer aufgrund des § 7 dieser Benutzungssatzung oder gemäß § 2 Abs. 3 der jeweils gültigen Badeordnung ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.
8. ein Verbot gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder § 4 der jeweils gültigen Badeordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, den 28. Juli 2020



Roppelt  
1. Bürgermeister



**Badeordnung**  
(Anlage 1 der Benutzungssatzung)

der  
Stadt Baunach  
für den Badesee „Baggersee/Brückenhaussee“  
Baunach

Vom 28.07.2020

**§ 1**  
**Verbindlichkeit der Badeordnung**

(1) Die Badeordnung ist Bestandteil der Benutzungssatzung des Badesees „Baggersee/Brückenhaussee“ und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit beim Baden im „Baggersee/Brückenhaussee“. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Benutzung unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung.

**§ 2**  
**Badeberechtigung**

(1) Das Baden im „Baggersee/Brückenhaussee“ steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung frei. Beim Baden ist Badebekleidung zu tragen; das gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

(2) Vom Baden im Badesee „Baggersee/Brückenhaussee“ sind ausgeschlossen:

1. Kinder unter 6 Jahren und Blinde ohne Begleitperson,
2. Personen, die Tiere mitführen,
3. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten,
4. Betrunkene und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können von der Stadt Baunach oder von dem von ihr bestellten Aufsichtspersonal aus dem Badesee „Baggersee/Brückenhaussee“ verwiesen werden.

**§ 3**  
**Wach- und Rettungsdienst**

Der Badesee wird samstags, sonntags und an Feiertagen von der Baunacher Wasserwacht bewacht.

**§ 4**  
**Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung**

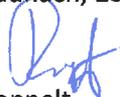
(1) Auf der gesamten Seefläche ist die Benutzung motorbetriebener Boote verboten.

- (2) Das Mitfahren von Nichtschwimmern in nicht motorbetriebenen Booten ohne angelegte Schwimmwesten ist verboten.
- (4) Bei Unwetter haben die Badegäste das Wasser unverzüglich zu verlassen.
- (5) Spiele, sportliche Übungen etc. sind nur gestattet, soweit die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

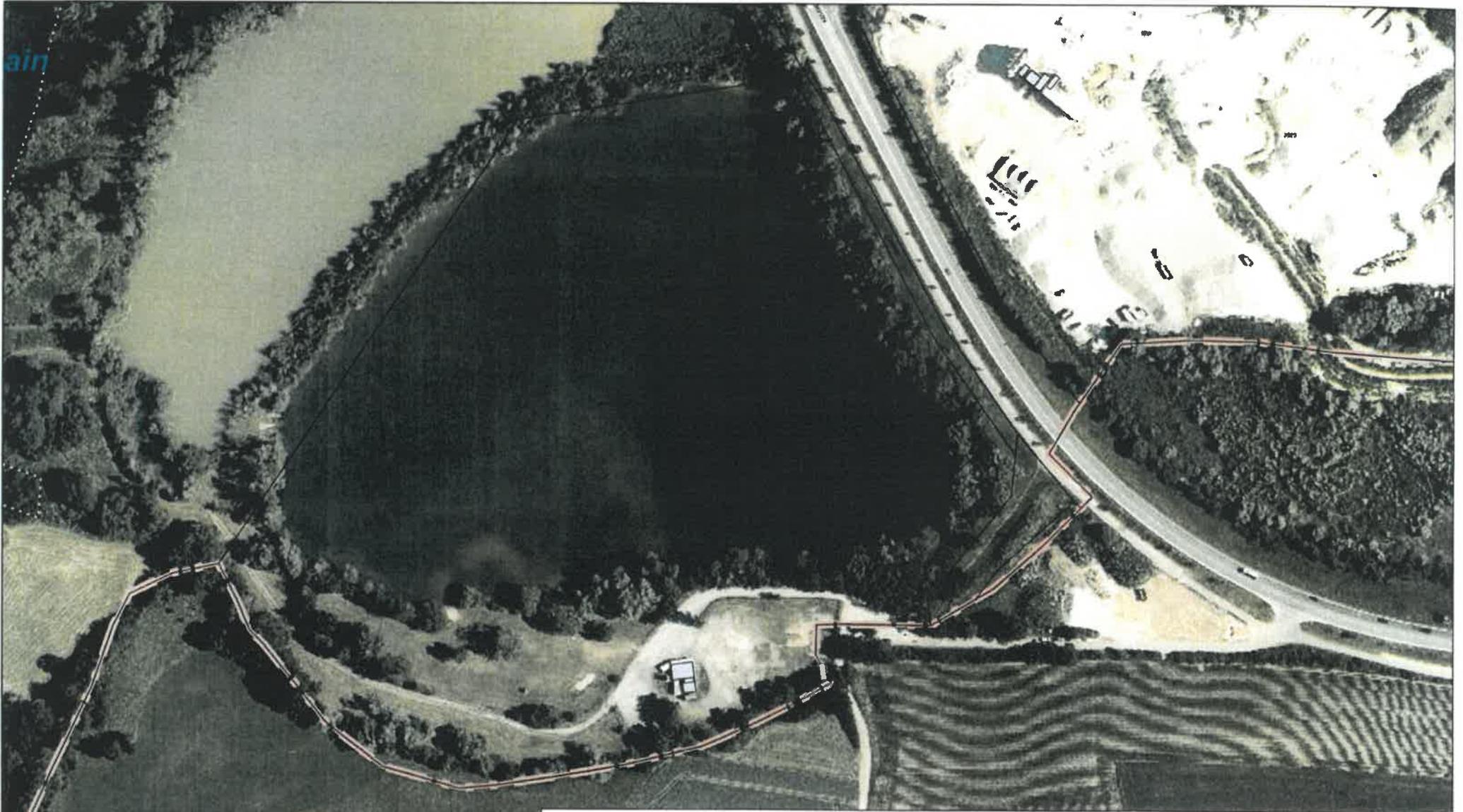
**§ 5**  
**Haftung**

Das Fahren von Booten (ohne Motor) oder mit Surfbrettern im „Baggersee/Brückenhaussee“ geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Baunach haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des von ihr bestellten Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Baunach nicht.

Baunach, 28. Juli 2020

  
Roppelt  
1. Bürgermeister





Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV

Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Christian Günthner, Bauamt

Erstellt am: 25.06.2020

Maßstab 1:2500

